Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister	Verantwortliches Dezernat II	Vorlage Nr.: 149/2020 öffentlich

FBL: Herr Weitz AbtL: Frau Ungermann-Ohlendorf Verfasser/in: C.Schmitz	Mitzeichnungen						Beschl.-K.	Nach-haltigkeit

Vorgesehene Beratungsfolge	
Gremium	Datum
A.f. Kinder, Jugend und Familie	03.06.2020
Rat	22.06.2020

Hinweis: Anlagen zur Sitzungsvorlage sind nur anlässlich der erstmaligen Beratung der Angelegenheit im Ausschuss beigefügt.
Bewahren Sie die Anlagen für Folgeberatungen bitte auf.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

☐ Vorlage ist haushaltsrelevant (siehe Ziffer 4 der Vorlage).

- ☐ für das lfd. Haushaltsjahr
- ☐ für Folgejahre

☐ Ortsbürgermeister/in wurde informiert. Gem. § 16 Abs. 1 Hauptsatzung besteht somit die Gelegenheit zur Stellungnahme.

TOP 1. Änderung der Satzung der Kreisstadt Bergheim zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz)

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die erste Änderungssatzung der Kreisstadt Bergheim zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) zum 01.08.2020. Der geänderte Satzungstext ist Bestandteil dieses Beschlusses (Anlage 1).

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Änderung der Satzung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz) anlässlich der Reform des KiBiz zum 01.08.2020. Die Anpassung der Satzung an die Änderungen des KiBiz ist notwendig, um keine Rechtslücke bzgl. der Außenwirkung des KiBiz für Träger der Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Bergheim entstehen zu lassen.

2. Sachverhalt

Die Träger von Kindertageseinrichtungen für Kinder erhalten seit dem 01.08.2008 vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Zuschüsse zu den Betriebskosten auf der Grundlage des KiBiz.
Aufgrund der am 29.11.2019 verabschiedeten Reform des KiBiz mit Wirkung zum 01.08.2020 ist eine Anpassung der Satzung an die neue Gesetzgebung erforderlich.

Der Gesetzgeber hat im KiBiz und in der Durchführungsverordnung (DVO-KiBiz) das Verfahren der Betriebskostenförderung hinsichtlich der Verfahrensabläufe und Fristen zwischen dem Ministerium, Landesjugendamt und örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe rechtsverbindlich geregelt. Das KiBiz und die DVO-KiBiz regeln jedoch nicht die Verfahrensabläufe und Fristen der Betriebskostenförderung zwischen dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und den einzelnen Trägern der Kindertageseinrichtungen vor Ort (vgl. Urteil des VG Düsseldorf vom 29.04.2010, 24 K 3716/09).

☐ Dem Beschlussvorschlag wurde zugestimmt.	**Abstimmungsergebnis:**
☐ Der Beschlussvorschlag wurde abgelehnt.	☐ einstimmig Ja-Stimmen Nein-Stimmen
☐ Der Beschlussvorschlag wurde verändert.	Enthaltungen

Um diese Regelungslücke zu schließen wurde in 2016 durch eine Satzung verbindliches Ortsrecht geschaffen.
Zur Beibehaltung der Rechtssicherheit und zur Vermeidung der Entstehung einer Regelungslücke ist die Anpassung der Satzung an die Änderungen des KiBiz und der DVO-KiBiz zum 01.08.2020 von erheblicher Bedeutung. Ansonsten könnten der Kreisstadt Bergheim wirtschaftliche Nachteile entstehen. Weiterhin wurden Passagen konkretisiert um eine einheitliche und transparente Handhabung für die Träger zu erreichen.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

keine

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Der Kreisstadt Bergheim entstehen durch die Satzungsänderungen Bekanntmachungskosten.

5. Bürgerbeteiligung

entfällt

6. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt